

Synopse Teilrevision Geschäftsordnung Einwohnerrat

Aufgeführt sind nur jene Artikel, die (teil)revidiert werden

Geltende Regelung

Revisionsvorschlag

Art. 15 Bestellung ständige Kommissionen

1 Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von vier Jahren Präsidium und Mitglieder folgender ständiger Kommissionen:

- a. Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung (KFG mit 7-9 Mitglieder),
- b. Kommission für Bildung und Kultur (KBK mit 7-9 Mitglieder),
- c. Kommission für Bau, Verkehr und Umwelt (KBVU mit 7-9 Mitglieder),
- d. Bürgerrechtskommission (BRK mit mindestens 5 Mitgliedern (GO § 38),
- e. Kommission für Soziales und Gesundheit (KSG mit 7-9 Mitglieder).

2 Die Reihenfolge des Vorschlagsrechts für die Kommissionspräsidien richtet sich nach der Wählerstärke der Fraktionen bei den letzten Wahlen des Einwohnerrates. Das Kommissionspräsidium darf nicht der gleichen Fraktion angehören wie die zuständigen Stadtratsmitglieder.

3 Bei der Verteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen sind die Vorgaben von § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu befolgen. Die Mindestzahl gemäss Abs. 1 darf nicht unterschritten werden. Die Gesamtzahl der

Art. 15 Bestellung ständige Kommissionen

1 Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von vier Jahren Präsidium und Mitglieder folgender ständiger Kommissionen:

- a. Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung (KFG mit 7-9 Mitglieder),
- b. Kommission für Bildung und Kultur (KBK mit 7-9 Mitglieder),
- c. Kommission für Bau, Verkehr und Umwelt (KBVU mit 7-9 Mitglieder),
- ~~d. Bürgerrechtskommission (BRK mit mindestens 5 Mitgliedern (GO § 38),~~
- e. Kommission für Soziales und Gesundheit (KSG mit 7-9 Mitglieder).

2 Die Reihenfolge des Vorschlagsrechts für die Kommissionspräsidien richtet sich nach der Wählerstärke der Fraktionen bei den letzten Wahlen des Einwohnerrates. Das Kommissionspräsidium darf nicht der gleichen Fraktion angehören wie die zuständigen Stadtratsmitglieder.

3 Bei der Verteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen sind die Vorgaben von § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu befolgen. Die Mindest-

Mitglieder in der KFG, KBK, KSG und KBVU soll 30 betragen, jedes Mitglied des Einwohnerrates nimmt Einsitz in einer dieser vier Kommissionen

zahl gemäss Abs. 1 darf nicht unterschritten werden. Die Gesamtzahl der Mitglieder in der KFG, KBK, KSG und KBVU soll 30 betragen, jedes Mitglied des Einwohnerrates nimmt Einsitz in einer dieser vier Kommissionen

Art. 15^{bis} Bestellung ausserparlamentarische Kommissionen

Der Einwohnerrat wählt das Präsidium und die Mitglieder der ausserparlamentarischen Einbürgerungskommission. Das Präsidium wird der wählerstärksten Fraktion zugeteilt, welche kein Präsidium der ständigen einwohnerrätlichen Kommissionen KFG, KBK, KBVU und KSG gemäss Art. 15 stellt. Das weitere Verfahren ist im Reglement über die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Stadt Kriens geregelt.

Art. 17 Auskünfte (GO § 10) 1, 3, 4

1 Der Stadtrat und die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung haben den Kommissionen über alle in deren Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.

2 Die Kommissionen informieren den Stadtrat über Besuche bei den Abteilungen der Stadt.

3 Ratsmitglieder, die aufgrund der Kommissionsarbeit Kenntnis von vertraulichen Sachverhalten erhalten, sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

4 Kommissionsverhandlungen gelten als vertraulich. Davon ausgenommen ist die Information der eigenen Fraktion durch die Kommissionsmitglieder, sofern in der Kommission nicht ausdrücklich die Anwendung des Amtsgeheimnisses beschlossen wurde.

5 Die Kommissionsprotokolle stehen allen Einwohnerratsmitgliedern zur Verfügung. Ausgenommen davon sind die Protokolle der Bürgerrechtskommission.

Art. 17 Auskünfte (GO § 10) 1, 3, 4

1 Der Stadtrat und die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung haben den Kommissionen über alle in deren Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.

2 Die Kommissionen informieren den Stadtrat über Besuche bei den Abteilungen der Stadt.

3 Ratsmitglieder, die aufgrund der Kommissionsarbeit Kenntnis von vertraulichen Sachverhalten erhalten, sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

4 Kommissionsverhandlungen gelten als vertraulich. Davon ausgenommen ist die Information der eigenen Fraktion durch die Kommissionsmitglieder, sofern in der Kommission nicht ausdrücklich die Anwendung des Amtsgeheimnisses beschlossen wurde.

5 Die Kommissionsprotokolle stehen allen Einwohnerratsmitgliedern zur Verfügung. Ausgenommen davon sind die Protokolle der **Einbürgerungskommission Bürgerrechtskommission**.

